

aqua med reise- und tauchmedizin

Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zur Taucher-Versicherung

(aqua med Taucher-AVB2001)

Sie als Inhaber einer gültigen aqua med card sind die versicherte Person.

ACE Insurance S.A.-N.V., Direktion für Deutschland, Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt tritt als Versicherer in Kraft und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die Leistungen, die vereinbart werden können, sind in den jeweiligen speziellen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die aqua med Taucher-AVB 2001 gelten in Ergänzung zu den aqua med Taucher-Unfall- und den aqua med Auslandsreisekranken-Versicherungsbedingungen.

Inhalt

DIE VERSICHERTEN PERSONEN

- 1 Welche Personen und welche Taucher sind nicht versicherbar?
- 2 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

DIE VERSICHERUNGSDAUER

- 3 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

WEITERE BESTIMMUNGEN

- 4 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?
- 5 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- 6 Welches Gericht ist zuständig?
- 7 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?
- 8 Welches Recht findet Anwendung?
- 9 Was gilt für Änderungen der Bedingungen?

VERBRAUCHER-INFORMATIONEN

- 10 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?
- 11 Was gilt für den Datenschutz?

Die versicherten Personen

- 1 **Welche Personen und welche Taucher sind nicht versicherbar?**
 - 1.1 **Nicht versicherbare Personen**
 - 1.1.1 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind schwer- und schwerstpflegebedürftige Personen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (ab Pflegestufe zwei).
 - 1.1.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person im Sinne von 1.1.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.
 - 1.1.3 Der für schwer- und schwerstpflegebedürftige Personen seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen.
 - 1.2 **Nicht versicherbare Taucher**

Während der Dauer Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Beschäftigung nicht versicherbar sind

 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps,
 - Kampftaucher und sonstige Taucher der Bundeswehr oder sonstiger Armeen,
 - Polizeitaucher und Taucher einer Feuerwehr,
 - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler
 - Taucher im gewerblichen Such- oder Rettungseinsatz
 - Berufstaucher.

Nach Vereinbarung können gewerbliche Taucher, wie Tauchausbilder, -lehrer, UW-Fotografen, Biologen oder Berufstaucher mit vergleichbaren Tätigkeiten versichert werden, wenn bei Antragstellung die Art der Tätigkeit angegeben wurde.
- 2 **Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**
 - 2.1 Sie als Inhaber einer aqua med card können Leistungen aus der Versicherung ohne Zustimmung von aqua med unmittelbar bei uns geltend machen.

Wir leisten direkt an Sie, bzw. sollten Sie verstorben sein, an Ihre gesetzlichen Erben.
 - 2.2 aqua med reise- und tauchmedizin gmbh ist Versicherungsnehmer und somit unser Vertragspartner. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag stehen nur aqua med zu.

- 2.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

Die Versicherungsdauer

- 3 **Wann endet der Vertrag?
Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?**
 - 3.1 **Dauer des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz besteht, solange Ihre aqua med card gültig ist.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den speziellen Versicherungsbedingungen.
 - 3.2 **Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe oder dem Ende der aqua med card.
 - 3.3 **Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen**

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen der ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

Weitere Bestimmungen

- 4 **Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?**
 - 4.1 Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.
 - 4.2 Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.
- 5 **Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
 - 5.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

- 5.2 Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

6 Welches Gericht ist zuständig?

- 6.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist Frankfurt am Main.
- 6.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

7 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

- 7.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben.

Sie sollen an
 - unsere Hauptverwaltung / Direktion oder
 - an aqua med gerichtet werden.

- 7.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

8 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9 Was gilt für Änderungen der Bedingungen?

- 9.1 Die Versicherungsbedingungen können unter hinreichender Wahrung der Belange der Versicherten von uns mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil der Versicherungsperiode, geändert werden,
 - 9.1.1 bei einer nicht nur vorübergehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens,
 - 9.1.2 im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen,
 - 9.1.3 bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrages beruhen,
 - 9.1.4 bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden.

9.1.5 Im Falle der Ziffern 9.1.3 und 9.1.4 ist eine Änderung nur zulässig, soweit sie Bestimmungen über Versicherungsschutz, Pflichten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, sonstige Beendigungsgründe, Willenserklärungen und Anzeigen sowie Gerichtsstand betreffen.

9.2 Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

9.3 Änderungen nach Ziffer 9.1 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Versicherungsnehmer folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

9.4 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir mit Zustimmung des Treuhänders den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Ziffer 9.2 gilt entsprechend.

Verbraucherinformationen

10 Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

11 Was gilt für den Datenschutz? - Informationen zur Datenverarbeitung -

11.1 Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

11.2 Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

11.3 Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag bzw. in Schaden-/ Leistungsanzeigen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

11.4.1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Invaliditätsgrad.

11.4.2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

11.4.3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

11.4.4 Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch ent-

sprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiel:

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

11.5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

- entfällt -

11.6 Betreuung durch aqua med

aqua med verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. aqua med wird von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

aqua med ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

11.7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.